Amtsgericht Weißenburg i. Bay.

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 1 K 17/25 Weißenburg, 18.11.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.01.2027	**10:00 Uhr**	**001, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Weißenburg i. Bay., Niederhofener Str. 9, 91781 Weißenburg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Treuchtlingen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Treuchtlingen	1521/9	Gebäude- und Freifläche	Patrichstraße 43, 45	0,0425	6069

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Treuchtlingen
Miteigentumsanteil

lfd. Nr.	ME-Anteil	Blatt
2	2/20	6069

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Treuchtlingen	1521	Verkehrsfläche	Patrichstraße	0,1211
Treuchtlingen	1521/13	Gebäude- und Freifläche	Nähe Patrichstraße	0,0057

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Unbebautes Grundstück; die Erschließung des Bewertungsflurstücks 1521/9 verläuft über die Flurstücke 1521 und 1521/13 (Verkehrsflächen im Miteigentumsanteil). Die beiden zu bewertenden Flurstücke Nr. 1521 und 1521/13 werden mit der Haupteinheit als eine Einheit betrachtet.;

Verkehrswert: 59.100,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Flurstück 1521: langgestreckt rechteckig mit Wendehammer;
Flurstück 1521/13: annähernd rechteckig.
Die beiden Flurstücke Nr. 1521 und 1521/13 werden mit der Haupteinheit Flst. 1521/9 als eine Einheit betrachtet.;

Verkehrswert: 3.300,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Sparkasse Mittelfranken-Süd Tel. 09171/82-2642

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.